

# **Satzung „In Harmony With Nature“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen “In Harmony With Nature e.V.”
- (2) Er hat den Sitz in Markdorf.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein „In Harmony With Nature e.V.“ mit Sitz in Markdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 AO:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Naturschutzes
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- Förderung der Religion, im Sinne von Naturreligion, die den Menschen in Einklang mit sich selbst und der Natur führt.

## **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

(A.) Der Verein will Menschen weltweit inspirieren eigene Projekte ins Leben zu rufen, die zum Ziel haben, einen positiven gesellschaftlichen Wandel in den folgenden Bereichen zu fördern: Selbstversorgung, neue Schulkonzepte, ganzheitliches integratives Gesundheitssystem, Wohl von Tieren, Aufräumprojekte für die Erde, positive Lebensführung, Heilsamer Umgang mit Sterben, alternative Wohnprojekte.

(B.) Personen, die sich in einem der oben genannten Bereiche selbstlos engagieren, können vom Verein für die Umsetzung ihrer Ziele gefördert werden.

(C.) Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren, Kongressen, Veranstaltungen, Vorträgen im In- wie auch im Ausland, zu den oben genannten verschiedenen Themengebieten.

(D.) Aufbau von freien alternativen Schulen im In- und Ausland.

(E.) Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen in oben genannten Bereichen.

(F.) Förderung des Aufbaus von ganzheitlich integrativ, naturheilkundlich arbeitenden Gesundheitshäusern, Farmen, Zentren, alternativen Wohnprojekten im In- und Ausland.

(G.) Aufbau und Verbindung eines weltweiten Netzwerkes.

(H.) Förderung und Verbreitung von Yoga, Ayurveda, Meditation, Spiritualität.

(I.) Förderung der energetischen Heilung von Mensch und Erde.

(J.) Förderung des Erbaus und Erhalts von energetischen Kraftplätzen weltweit.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

(2) Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigt verwendet werden, für In Harmony With Nature e.V. Organisationen in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten.

(3) Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche

Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

(3) Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist und es das Budget der Vereinskasse zulässt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

#### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen und Ausbildungen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden.

(2) Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder (§ 7 Abs. 1)

- Fördermitglieder (§ 7 Abs. 2)

## **§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - A. ... mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation.
  - B. ... durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor Beendigung eines Kalenderjahres
  - C. ... durch Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei grober Schädigung des Vereinszweckes.
- (7) Wenn ein Mitglied, egal gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

- Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.
- Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- A. ... mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation.
- B. ... durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor Beendigung eines Kalenderjahres
- C. ... durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei grober Schädigung des Vereinszweckes. Wenn ein Mitglied, egal gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus min. 1 Mitglied. Im Einzelnen sind zu bestellen:

- der/die Vorsitzende
- ggf. der/die stellvertretende Vorsitzende

(2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand austreten möchte. Das Vorstandsmitglied hat seine Austrittserklärung drei Monate vor seinem Austritt schriftlich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden je einzeln.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4) Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand §63 der Abgabenordnung zu beachten.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der ggf. stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§12 Berufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung**

(1) Alle Vereinsmitglieder nehmen mit gleichen Rechten und Pflichten an der Mitgliederversammlung teil.

(2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mind. 1/3 Mehrheit der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, per Email, WhatsApp oder Telegram unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(6) Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(7) Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 1/2 der abgegebenen Stimmen.

(9) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks können nur getroffen werden, wenn die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält: 3/4 der Anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder ggf. von einem/einer Stellvertreter/In geleitet.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§14 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Kinder der Sonne - Casa de Corazón e. V., 88677 Markdorf,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Markdorf, den 15.05.2021

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse:

..... Stephanie Bunk, 03.05.1982 Hoxter, .....

Markdstr. 11

..... 88677 Markdorf .....

(Stephanie Bunk) 1. Vorsitzende

2. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse

..... Constanze Gillé, 18.06.1964 Stuttgart .....

..... Zum Burgstall 13, 88677 Markdorf .....

(Constanze Gillé) 2. Vorsitzende